

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Migros FitnessCard

1. Geltungsbereich, Änderungen AGB & Betriebsordnung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die „Migros FitnessCard“ (MFC) zur Nutzung aller dem Verbund „Migros Fitness“ angeschlossenen Migros Fitness- & Wellnessanlagen (Migros Fitnessanlagen) in der Schweiz (abrufbar unter <https://www.migros-fitness.ch/de/angebot/migros-fitnesscard>). Das Mitglied nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Betriebsordnungen & der Nutzungsreglemente der Migros Fitnessanlagen vorbehalten bleiben & dass ihm diese in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Aus einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Betriebsordnungen & der Nutzungsreglemente der Migros Fitnessanlagen kann das Mitglied keine Rechte ableiten.

2. Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist persönlich & nicht übertragbar.
- In den Migros Fitnessanlagen sind Personen ab vollendetem 15. Altersjahr zugelassen.
- Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass zur Gewährleistung der visuellen Kontrolle ein Foto von ihm erstellt wird. Das Foto dient ausschliesslich zur visuellen Kontrolle in den Migros Fitnessanlagen. Das Foto wird nach Ablauf eines Jahres seit Vertragsauflösung gelöscht.
- Beim Kauf der MFC gilt eine Ausweispflicht. Akzeptiert wird ein offizieller / amtlicher Ausweis mit Foto wie Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass.

3. Informationspflicht

- Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (z.B. Name, Adresse, E-Mail) innert 14 Tagen der Migros Fitnessanlage mitzuteilen, in der es die MFC gekauft hat.
- Beim Besuch anderer Migros Fitnessanlagen ist neben der MFC immer auch ein amtlicher Ausweis mitzunehmen & auf Verlangen vorzulegen.

4. Angebot und Training

- Die Migros Fitnessanlagen im Verbund „Migros Fitness“ bieten unterschiedliche Leistungen & Abonnement an. Das Angebot richtet sich nach der bezahlten Tarifart. Die Migros Fitnessanlagen überlassen dem Mitglied die verfügbaren Trainingsanlagen & Trainingsgeräte während der regulären Öffnungszeiten zum nicht exklusiven Gebrauch. Die Migros Fitnessanlagen behalten sich ausdrücklich das Recht vor, den Standort, die Betriebszeiten & die Ausstattung der Anlagen zu verändern. Die Migros Fitnessanlagen bieten unterschiedliche Fitness-Kurse an, deren Teilnahmeplätze limitiert sind. Die Migros Fitnessanlagen behalten sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit Kursplanänderungen vorzunehmen.
- Alle übrigen in den Migros Fitnessanlagen angebotenen Leistungen sind im Mitgliedschaftsbeitrag nicht inbegriffen. Dazu zählen Kleingruppen-Trainings, Personal-Trainings, Massagen etc.
- Die MFC berechtigt bei einigen Migros Fitnessanlagen auch zum Zutritt von Anlagen von Drittanbietern (bspw. städtisches Hallenbad Luzern, Bad- & Saunabereich des Aquabasilea etc.). Mit dem Besuch dieser Anlagen von Drittanbietern erklärt sich das Mitglied mit den aktuellen Betriebsordnungen (Badeordnung etc.) einverstanden. Diese sind an den Kassen oder auf den Websites der Drittanbieter ersichtlich.
- Das Angebot kann jederzeit ändern, wobei kein Anspruch auf Rückvergütung oder auf Verlängerung der Mitgliedschaft abgeleitet werden kann.
- Die Trainingseinführung an den Fitnessgeräten ist nur durch die Fitnessinstruktoren der Migros Fitnessanlagen gestattet.
- Personal-Trainings dürfen grundsätzlich nur von/mit Personal-Trainer der Migros Fitnessanlagen durchgeführt werden. Für Personal-Trainings von/mit externen Personal-Trainer ist die Zustimmung der jeweiligen Migros Fitnessanlagenleitung einzuholen.

5. Chiparmband und Migros FitnessCard

- Das Mitglied erhält ein Chiparmband. Die Abgabe an das Mitglied erfolgt in der Regel mit Erhebung einer Depotgebühr. Die konkrete Regelung obliegt der mitgliedschaftsausstellenden Migros Fitnessanlage.
- Die MFC & Chiparmband sowie beim Besuch anderer Migros Fitnessanlagen auch ein amtlicher Ausweis, wie unter Ziffer 2.3 aufgeführt, ist bei jedem Eintritt unaufgefordert vorzuweisen. Es gilt der Grundsatz: Ohne Mitgliederausweis kein Eintritt.
- Eintritts- & Austrittszeiten sowie die Inanspruchnahme von nicht in der Mitgliedschaft enthaltenen Leistungen werden mittels Chip elektronisch erfasst. Die entsprechenden Buchungen sind verbindlich. Diese Daten stehen dem Mitglied für die Rückvergütung der Krankenkassenbeiträge & als Quittungsbelege zur Verfügung. Nach Ablauf eines Jahres ab Vertragsauflösung werden diese automatisch gelöscht.
- Bei Verlust der MFC (Membercard) wird keine Ersatzkarten-Gebühr erhoben. Bei Verlust des Chiparmbands obliegt die konkrete Regelung einer Ersatzgebühr der mitgliedschaftsausstellenden Migros Fitnessanlage.

6. AGB, Betriebsordnung, Nutzungsreglemente, Anweisungen

- Das Mitglied verpflichtet sich, die AGB, die Betriebsordnung sowie die Nutzungsreglemente einzuhalten & den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Es gelten jeweils die lokalen Betriebsordnungen & Nutzungsreglemente sowie die Regeln der besuchten Migros Fitnessanlagen.
- Das Mitglied verpflichtet sich, in den Migros Fitnessanlagen die jeweils aktuellen Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Anweisungen des Betriebspersonals einzuhalten. Der Besuch der Migros Fitnessanlagen ist untersagt für Mitglieder mit Krankheitssymptomen, bei Verdacht auf Ansteckung mit übertragbaren Krankheitserregern und/oder einer (behördlich oder selbst) verordneten Quarantäne. Das Ansteckungsrisiko kann selbst bei Einhaltung der Hygieneregeln nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Die Migros Fitnessanlagen schliessen jede diesbezügliche Haftung aus.
- Im Falle von groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Betriebsordnung und/oder die Anweisungen des Betriebspersonals sind die Migros Fitnessanlagen berechtigt, nach vorgängig erfolgter Ermahnung ein Hausverbot auszusprechen, den Mitgliedschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen & die MFC einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Ein Rückforderungsanspruch des Mitglieds für seinen bezahlten Mitgliedschaftsbeitrag ist ausgeschlossen. Bei schwerwiegender Störung des Trainingsbetriebes durch das Mitglied ist die Ansetzung einer Mahnfrist nicht erforderlich. Chiparmbänder werden eingezogen und nicht vergütet.
- Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere durch Missbrauch des Chiparmbands oder der MFC, bleibt die Strafanzeige ausdrücklich vorbehalten.
- Mitgliedern & Drittpersonen ist es untersagt, ohne ausdrückliche, schriftliche Ermächtigung der Migros Fitnessanlagen in den Räumlichkeiten der Migros Fitnessanlagen entgeltlich oder unentgeltlich Waren anzubieten oder Dienstleistungen zu erbringen.

7. Zahlung und Zahlungsverzug

- Der Mitgliedschaftsbeitrag bestimmt sich nach der jeweils geltenden Preisübersicht (<https://www.migros-fitness.ch/angebot/migros-fitnesscard>). Ohne eingegangene Zahlung besteht keine Zutrittsberechtigung. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist unabhängig von der effektiven Nutzung des Angebots geschuldet. Alle übrigen angebotenen Leistungen gemäss Ziffer 4.2 sind im Mitgliedschaftsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich im Voraus zu bezahlen.
- Der Mitgliedschaftsvertrag mit Einmalzahlung ist per Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung jeweils vor Beginn der Vertragsdauer vom Mitglied zu bezahlen.
- Der Mitgliedschaftsvertrag mit monatlichem, zweimonatlichem, quartalsweisem oder anderem Zahlungsintervall ist der Mitgliedschaftsbeitrag jeweils vor Beginn jedes Intervalls zu bezahlen.
- Bezahlt das Mitglied die geschuldete Entschädigung nicht fristgerecht, wird es gemahnt (erste Zahlungserinnerung kostenlos, erste Mahnung CHF 5.–, zweite Mahnung CHF 30.–). Mit der ersten Mahnung gerät das Mitglied in Verzug & schuldet der Migros Fitnessanlage einen Verzugszins in Höhe von 5% sowie eine Entschädigung für weiteren Verzugschaden & es wird der geschuldete Gesamtbetrag der Vertragslaufzeit fällig. Die Mahngebühren ab Inkasso betragen dann jeweils CHF 35.–. Die Bearbeitungsgebühr bei Übergabe an Inkassodienstleister ist abhängig von der Forderungshöhe in CHF: 30 (bis 100); 60 (bis 200); 90 (bis 300); 120 (bis 400); 150 (bis 500); 180 (bis 1'000); 280 (bis 2'000).
- Nach der zweiten Mahnung behalten sich die Migros Fitnessanlagen das Recht vor, dem Mitglied die Nutzung der Angebote & Leistungen in allen Migros Fitnessanlagen zu sperren & die MFC sowie das Chiparmband bis zur Begleichung der offenen Monatsbeiträge inkl. aufgelaufener Mahngebühren einzuziehen. Weiter behalten sich die Migros Fitnessanlagen vor, das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs mit sofortiger Wirkung zu kündigen & in Zukunft keine neuen Mitgliedschaftsverträge abzuschliessen.

8. Haftung

- Die Inanspruchnahme der Angebote der Migros Fitnessanlagen, insbesondere der Gebrauch der Trainingsanlagen & -geräte sowie die Teilnahme an Kursen, erfolgt auf eigenes Risiko & auf eigene Gefahr. Für sämtliche Schäden ist jegliche Haftung der Migros Fitnessanlagen oder ihres Personals – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Mitglieds.
- Die Migros Fitnessanlagen haften nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Geld, Kleidern, MFC, Chiparmband usw. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für am Empfang hinterlegte Gegenstände. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Mitglieds.
- Das Mitglied haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen an Trainingsanlagen & -geräten sowie für den Verlust von Leihgegenständen (Wert gem. Hausordnung) & hat den Migros Fitnessanlagen die entsprechenden Reparatur- und/oder Ersatzkosten vollumfänglich zu erstatten.

9. Betriebszeiten und -einstellung

- Die Migros Fitnessanlagen sind mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen sowie Revision, Reinigung, Umbau, Sanierung etc. täglich während den Betriebszeiten geöffnet.
- Die Standorte, das Angebot & die Betriebszeiten können jederzeit ändern.
- Die vorübergehende, definitive Schliessung oder Teilschliessung einer oder mehrerer Bereiche bleibt jederzeit vorbehalten.
- Die vorübergehende, definitive Schliessung oder Teilschliessung einer oder mehrerer Migros Fitnessanlage bleibt jederzeit vorbehalten.
- Für den Fall einer Betriebseinstellung erklärt das Mitglied, dass der Vertrag als erfüllt gilt, solange ihm in einer anderen Migros Fitnessanlage (< 30 Kilometer) das dort vorhandene Angebot zur Verfügung steht.
- Aus einer Betriebseinstellung infolge von Revisionen, Unterhalts- oder Bauarbeiten, speziellen Events/Anlässen besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Mitgliedschaftsbeitrags oder auf Verlängerung der Mitgliedschaft.
- Aus einer Betriebseinstellung infolge von höherer Gewalt (z.B. Brand, Epidemien, Pandemien, staatliche Restriktionen, Streik) & / oder Erlasse oder übrige Handlungen staatlicher Behörden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Mitgliedschaftsbeitrags oder auf Verlängerung der Mitgliedschaft.

10. Nichtbenutzung und Hinterlegung (Ruhezeit, Vertragsunterbruch, Timestop)

- Die Nichtbenutzung der Einrichtungen der Migros Fitnessanlagen oder der Kurse berechtigt weder zur Reduktion noch Rückforderung des Mitgliedschaftsbeitrages.
- Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann die Mitgliedschaft für die Dauer von mind. 1 Monat bis max. 9 Monaten unterbrochen werden (Ruhezeit/Timestop), wobei kein Anspruch darauf besteht. Der Vertragsunterbruch kann auf Antrag des Mitglieds unter folgenden Gründen gewährt werden.
10.2.1 Trainingsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft mit Arztzeugnis und Anfangs- und Enddatum. (kostenlos).
10.2.2 Bei einem Ausbildungs- und Arbeitsaufenthalt im Ausland mit Beleg vom Arbeitgeber/Schule mit Anfangs- und Enddatum. (kostenlos).
10.2.3 Bei Militär- und Zivildienst mit Aufgebot als Beleg (kostenlos).
10.2.4 Bei längeren Ferien gegen Vorlage der Reisedokumente als Beleg. Kosten: CHF 60.- pro Unterbruch (mind. 1 Monat bis max. 4 Monate) Zahlung im Voraus
- Eine rückwirkende Ruhezeit/Timestop ist nur bei Krankheit/Unfall möglich. Diese muss im 1. Monat nach Wegfall der ärztlich bescheinigten Trainingsunfähigkeit beantragt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- Ein Antrag gemäss Ziffern 10.2.1. – 10.2.4. muss vor Abwesenheit mit entsprechenden Dokumenten belegt werden (Flugtickets, Bestätigung des Arbeitgebers, Arztzeugnis, Aufgebot, Reisedokumente etc.).
- Jeder Antrag muss schriftlich erfolgen.
- Wird eine missbräuchliche Vertragsunterbrechung festgestellt oder vermutet, behält sich die Migros Fitnessanlage vor, den Mitgliedschaftsvertrag fristlos & ohne Rückerstattung des Mitgliedschaftsbeitrages aufzulösen und/oder weitere rechtliche Schritte, gegen das Mitglied zu unternehmen.
- Das Mitglied hinterlegt für die Dauer der Vertragsunterbrechung seine MFC und alle dazugehörigen Chiparmbänder bei der mitgliedschaftsausstellenden Migros Fitnessanlage. Nach Wiederaufnahme des Trainings wird eine neue MFC (kostenlos) mit angepasster Gültigkeitsdauer ausgestellt.
- Die Zeitgutschrift wird lückenlos an die bestehende Vertragsdauer angerechnet. Eine Barerstattung ist ausgeschlossen.

11. Vertragsdauer, Kündigung

- Die Vertragsdauer richtet sich nach dem Vertrag und tritt mit Unterzeichnung durch das Mitglied in Kraft. Für die MFC beträgt sie 12 Monate.
- Der Mitgliedschaftsvertrag mit Einmalzahlung läuft ohne Kündigung automatisch nach einem Jahr aus. Das Mitglied erhält vor Ablauf der Vertragsdauer eine Offerte zur Vertragserneuerung. Mit der erneuten Einzahlung des Mitgliedschaftsbeitrags erneuert sich der Mitgliedschaftsvertrag um die gewählte Vertragsdauer gemäss der aktuellen Preisübersicht (<https://www.migros-fitness.ch/angebot/migros-fitnesscard>) inkl. der AGB.
- Der Mitgliedschaftsvertrag mit Intervallzahlung läuft ohne Kündigung automatisch nach der gewählten Vertragsdauer aus. Das Mitglied erhält vor Ablauf der Vertragsdauer eine Offerte zur Vertragserneuerung. Mit der erneuten Einzahlung des Mitgliedschaftsbeitrags erneuert sich der Mitgliedschaftsvertrag um die gewählte Vertragsdauer gemäss der aktuellen Preisübersicht (<https://www.migros-fitness.ch/angebot/migros-fitnesscard>) inkl. der AGB.
- Nach Ablauf der Vertragsdauer wird ein allenfalls noch vorhandenes Restguthaben auf dem Chiparmband inkl. allfälliges Depot während eines Jahres ab Vertragsende zurückerstattet. Nach Ablauf eines Jahres verfällt das Guthaben inkl. allfälliges Depot.
- Ein Vertragsrücktritt und entsprechende Rückerstattungen können nur in Härtefällen & beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie länger dauernder Krankheit, Unfall oder bei definitivem Domizilwechsel aus dem Trainingsrayon der Migros Fitnessanlagen (>30 Kilometer) gewährt werden, wobei kein Anspruch darauf besteht. Der Mitgliedschaftsvertrag muss zusammen mit einem schriftlichen Rückerstattungsantrag und den notwendigen Bestätigungen wie Arztzeugnis, Arbeitgeberbestätigung, Nachweis der Einwohnerkontrolle etc. bei der mitgliedschaftsausstellenden Migros Fitnessanlage, eingereicht werden.
- Im Falle eines Vertragsrücktritts gemäss Ziffer 11.5 hat das Mitglied bis zum 6. Monat Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des effektiv bezahlten Mitgliedschaftsbeitrages (*), danach gilt die Mitgliedschaft als abgeschlossen resp. muss voll bezahlt werden.
 - Im 1. Monat: Rückerstattung = 50 % des Vertragspreises *
 - Im 2. Monat: Rückerstattung = 40 % *
 - Im 3. Monat: Rückerstattung = 30 % *
 - Im 4. Monat: Rückerstattung = 25 % *
 - Im 5. Monat: Rückerstattung = 15 % *
 - Im 6. Monat: Rückerstattung = 10 % *
 - Ab 7. Monat: keine Rückerstattung* ausgehend vom effektiv bezahlten Betrag abzüglich CHF 30.– für den administrativen Aufwand

12. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Migros Fitnessanlagen (https://www.migros-fitness.ch/ueber-uns/migros-fitness/rechtliches_datenschutz). Mit Abschluss des Mitgliedschaftsvertrages bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung und die darin umschriebene Bearbeitung von Personendaten zur Kenntnis genommen zu haben.

13. Bonitätsprüfung

Für das Abschliessen eines Mitgliedschaftsvertrages mit unterjährigem (monatlichen, etc.) Zahlungsintervall behalten sich die Migros Fitnessanlagen vor, eine Identitäts- und Bonitätsauskunft über das Mitglied einzuholen und zu diesem Zweck Personendaten an damit beauftragte Dritte weiterzugeben.

14. Überwachung

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Trainingsbereich in einzelnen Migros Fitnessanlagen zur Sicherstellung der Qualität-Zertifizierung mit Kameras überwacht wird. Garderoben und sanitäre Anlagen werden nicht mit Kameras überwacht.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB sowie die darunter abgeschlossenen Mitgliedschaftsverträge unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den Mitgliedschaftsverträgen entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der mitgliedschaftsausstellenden Migros Fitnessanlage.